

Ist Ihre Kälteanlage dicht? . . . Überwachen Sie jetzt!

Betreiberpflichtung zur Dichtheitskontrolle muss greifen

REISS Kälte-Klima unterstützt Kälteanlagenbauer beispielhaft

In dieser KK sind zwei markante Appelle von Silvan Schaller, dem scheidenden Präsidenten des Schweizerischen Vereins für Kältetechnik SVK nachzulesen, der zum Abschied seine Berufskollegen mahnt „Warum denn in die Ferne schweifen, denn die Kohle liegt so nahe“, weiterhin aber auch „es tun“! Beides harmoniert gut mit der beispielhaften Aktion von REISS.

Rechtzeitig zum Inkrafttreten der EU-F-Gase-Verordnung (EG) Nr. 842/2006 am 4. Juli 2007 hat die Firma **REISS Kälte-Klima GmbH & Co. KG** ein neues Werbeprospekt mit einer schon fast spektakulären Aufmachung zur Verfügung gestellt. Hier wird als Aufmacher in der Alarmfarbe Rot die Frage gestellt: „Ist Ihre Kälteanlage dicht? ... Überwachen Sie jetzt!“, woraus sich hier bereits ergibt, dass REISS nicht etwa *seine* Kunden ansprechen will, sondern die von Kälte-Klima-Fachbetrieben mit Servicemaßnahmen betreuten Betreiber/Besitzer gewerblicher Kälteanlagen.

Hiermit soll die Chance ergriffen werden, möglichst rasch nach Inkrafttreten der Verordnung den bisher überwiegend ahnungslosen **Gewerbetreibenden** – es gibt neben den Lebensmittelgroßkonzernen hiervon recht viele – **klar zu machen, dass sie** und nicht der Kälteanlagenbauer **in der gesetzlichen Verpflichtung stehen**. Hierzu noch einmal die wesentlichen Betreiberpflichten als Kern:

Artikel 3 – Reduzierung der Emissionen

(1) Die **Betreiber** ortsfester Anwendungen in Form von Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, einschließlich deren Kreisläufen [...], die [...] fluorierte Kältemittel enthalten, **müssen** unter Einsatz aller technisch durchführbaren und

nicht mit übermäßigen Kosten verbundenen Maßnahmen

- a) das Entweichen der Gase aus Lecks verhindern und
- b) alle entdeckten Lecks, aus denen fluorierte Treibhausgase entweichen, so rasch wie möglich reparieren.

(2) Die **Betreiber** der in Absatz 1 genannten Anwendungen **sorgen dafür, dass diese von zertifiziertem Personal**, das den in Artikel 5 genannten Anforderungen genügt, nach [...] Vorgaben **auf Dichtheit kontrolliert werden**.

Eingehend auf die 3 kg, 30 kg und 300 kg Gliederung weist REISS bei näherer Wiedergabe des Verordnungstextes auf die jeweils vorgeschriebenen Zeitintervalle ausführlich hin.

Aktiver Umweltschutz



von Ihrem
Kälte-Klima-Fachbetrieb

Das Verordnungsziel verfremdend wird von „interessierten Kreisen“ derzeit oftmals kolportiert, zur Umsetzung der europäischen Verordnung als nationale Verpflichtung gäbe es derzeit noch keine Durchführungsbestimmungen: Das ist in Anlehnung an Radio Eriwan „einerseits so, andererseits so“, in keinem Fall richtig, denn diese europäische Verordnung mit gesetzlicher Verpflichtung ist für jeden europäischen Mitgliedsstaat durchgreifend anzuwendendes (nationales) Recht!

Was richtig ist, betrifft den Sachstand, dass es bis dato noch keine schriftlich fixierten Handlungsanweisungen gibt. Wer so argumentiert, betreibt Schnickschnack, denn Artikel 3, Absatz (7), formuliert die relativ kurzfristig zu erwartenden Maßnahmen so:

„Die Kommission legt die Standardanforderungen für die Kontrolle auf Dichtheit für alle in Absatz (1) dieses Artikels aufgeführten Anwendungen bis zum 4. Juli 2007 nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren fest.“

Und wenn dieser Beitrag veröffentlicht wird, dann schreiben wir bereits den 23. August 2007!

Deutschland hat vorgesorgt!

Es ist richtig, dass sich Deutschland 6 Jahre Zeit genommen hat, um die europäische FCKW-/HFCKW-Verordnung (EG) 2037/2000 vom 29. Juni 2000 endlich umzusetzen. Über diesen Missstand hat die Kälte-Klima-Branche jahrelang zu Recht den Kopf geschüttelt, aber jetzt hat Deutschland mit seiner „Chemikalien-Ozonschichtverordnung – ChemOzonSchichtV“ vom 13. November 2006 mit einer Art Doppelschlag sogar eine Vorreiterrolle eingenommen: Es gibt bisher keinen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der die Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Leckdichtheit an Kälteanlagen so präzise regelt wie Deutschland.

Dies betrifft vor allem die Anforderungen an Sachkunde (§ 5 Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten), die verhindern sollen, dass nicht Hinz und Kunz an den Kältemittelkreisläufen herumhantieren. **Und dieser § 5 der Chem-OzonSchichtV wird mit seinen Eckwerten exakt als Vorlage für die kommenden Anforderungen zur Umsetzung der VO (EG) 842/2000 dienen/geeignet sein**. Hier wesentliche Auszüge, die besagen, worauf es ankommt:

Arbeiten an kältemittelführenden Anlagen (Montage, Inspektion und Wartung, Reparaturen) dürfen nur von Personen durchgeführt werden,

1. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben,
2. über die hierzu erforderliche technische Ausstattung verfügen,
3. zuverlässig sind und

4. im Falle der Inspektions- und Wartungstätigkeit nach § 4 Abs. 2 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen.

Hierauf geht die ChemOzonSchichtV in ihrem § 4 recht genau ein und schreibt vor:

(2) Die erforderliche Sachkunde nach Absatz 1 Satz Nr. 1 hat nachgewiesen, wer (hier auszugsweise für den Bereich Kälte- und Klimaanlage zitiert)

1. eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Ausbildung erfolgreich absolviert und an einer von der zuständigen Behörde (Frage als Anmerkung: Wer ist diese??) **anerkannten Fortbildungsveranstaltung**, in der die Lehrinhalte nach Abschnitt 3 vermittelt wurden, teilgenommen hat,

2. im Falle von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen (!) eine abgeschlossene Ausbildung als Kälteanlagenbauer/in, staatlich geprüfte/r Techniker/in der Fachrichtung Kältetechnik oder als Ingenieur/in nach einem Studium, in dem die Grundlagen der Kältetechnik vermittelt wurden, hat

3. [...] oder

4. für die jeweilige Tätigkeit einen Befähigungsnachweis vorweisen kann [...].

(3) Die Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 2 Nr. 1 erstreckt sich auf die für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderlichen **Kenntnisse** über die Anlagentechnik, die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die wesentlichen Eigenschaften der betreffenden Stoffe und Zubereitungen und die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren. **Über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 2 Nr. 1 ist ein Nachweis auszustellen. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde** (Frage als Anmerkung: Wer ist diese?) **vorzulegen.**

Resümee der KK: Aus dieser neuen, seit dem 1. Dezember 2006 mit Rechtskraft versehenen Verordnungslage **ist eindeutig abzuleiten, dass die bisher dem SHK-Handwerk angebotenen 2-tägigen „Schnellbesohlungskurse“ zum Erwerb des „5-kg-Scheins“ bei Klimageräten nicht mehr der Rechtslage entsprechen!**

Dass es sich bei dieser Auslegung der KK-Redaktion keinesfalls um Wortfechtereien und Auslegungsmodelle handelt, kann eindeutig aus dem fehlerhaften Verhalten des SHK-Fachverbands Sachsen-Anhalt abgeleitet werden. Dieser lud noch im Monat April 2007 mit der Überschrift „Schwitzt Du noch oder kühlst Du schon

– der nächste Sommer kommt bestimmt“ seine Mitglieder zu einem 2-tägigen „Fachseminar“ (8. und 9. Mai) „Sachkundelehrgang Klimatechnik (FCKW)“ mit dem Ziel „Kleiner Kälteschein bis 5 kg Kältemittel der Gruppe 1“ ein, obwohl der Umgang mit FCKW/H-FCKW-Kältemitteln im Bereich von „Planung, Bau, Inbetriebnahme [...] FCKW-haltiger Klimageräte“ schon seit Langem verboten ist. KK forderte mit Begleitschreiben vom 7. Juni das BMU auf, derartigen Unfug sofort abzustellen; eine Antwort gab's bis dato nicht!!

Tolle, grüne Aktion von REISS

Der neue Werbeprospekt – besser gesagt Sonderprospekt – von REISS zur Information der Kunden von Kälte-Klima-Fachbetrieben und als deutlicher Hinweis auf die seit dem 4. Juli rechtlich bestehenden Betreiberpflichtungen traf voll ins Frosch-Grüne!

Ist Ihre Kälteanlage dicht? ...Überwachen Sie jetzt!



Mit Stand vom 31. Juli hatten sich schon 350 Kälte-Klima-Fachbetriebe an der Kältemitteldichtheit-Überwachungsaktion beteiligt und es wurden bis zu diesem Datum bereits 24000 Prospekte – auch mit individuellen Firmeneindrücken versehen – durch REISS Kälte-Klima versandt und von deren Kunden als Angebots- oder Rechnungsbeilage unter die Betreiber von Kälte- und Klimaanlage gebracht.

Fazit: Nur derartige und sich ständig wiederholende Aktionen tragen mit Nebenwirkung (auch) dazu bei, die Fachkompetenz des sachkundigen Kälteanlagenbauers als vertrauensbildende Funktion im Werbe- und Kundenverkehr überzeugend darzustellen. Deshalb nochmals: Anerkennung für die grüne Aktion des überregionalen Fachgroßhandels REISS Kälte-Klima. Es wurde zum richtigen Zeitpunkt vorausschauend gehandelt und bestätigt in dieser Weise gleichzeitig wieder die Werbephilosophie von REISS: Mit uns gemeinsam die Kälte meistern!
P. W.